

§ 53 Über das Vermögen der Kirche und der Stiftungen kann nur nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermanglung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden.

Blos in Fällen, wo dieser stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu andern Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Beteiligten, und insoferne öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landtages erfolgen.

§ 54 Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real- und Gewerbeschulen, dann die Heranbildung und den Unterhalt der Lehrer soll zweckmäßig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesammten Landesvertretung empfohlen werden.

*Sechstes Hauptstück. Von der Wahl der Landtags-Abgeordneten*

§ 61 Erfolgt die Ernennung eines gewählten Abgeordneten zu einer ständigen besoldeten fürstlichen Beamtung, oder tritt in der ämtlichen Stellung eines gewählten Landtagsmitgliedes, welches zugleich Staatsdiener weltlichen oder geistlichen Standes ist, eine Veränderung ein, so hat eine neue Wahl statt zu finden, wobei jedoch der Austretende, wenn die neue Bedienung es überhaupt zuläßt, wieder gewählt werden kann.

*Siebtentes Hauptstück. Von dem Landtage*

§ 103 Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämtliche neueingetretene Mitglieder folgenden Eid schwören:

«Ich gelobe die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten, und in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Überzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe.»

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder werden auf diesen Eid durch den Landtags-Präsidenten verpflichtet.

*Aktenzeichen:* LRA 1862/XV/15 oder C/4 (gedrucktes Exemplar).

*Bemerkungen:* Außer Kraft.

1921.

**Früher Entwurf I**  
(Auszug)

14

*Zweites Hauptstück. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesanhörigen*

§ 4 Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

§ 5 Die römisch-katholische Religion genießt Gewährleistung und Schutz des Landes für ihre Betätigungen, für ihre Einrichtungen; allen anderen Kon-